

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der
Gemeinde Lamerdingen, Landkreis Ostallgäu
(Plakatierungsverordnung)
vom 07.11.2011
(Inkrafttreten am 23.11.2011)**

Die Gemeinde Lamerdingen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG), BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) folgende

Verordnung

**§ 1
Begriff**

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Tafeln, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art, die an unbeweglichen Sachen (Häusern, Mauern, Säulen, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telegrafmasten und desgleichen) oder an beweglichen Gegenständen, wie z.B. Reitern, in der Öffentlichkeit angebracht werden.
- (2) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, der Bayer. Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

**§ 2
Beschränkung**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind im Gebiet der Gemeinde Lamerdingen öffentliche Anschläge i.S. des § 1 auf den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln beschränkt.
- (2) Die zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen sind in der beigefügten Anlage 1 zu dieser Verordnung abschließend aufgeführt.

**§ 3
Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern oder Schaukästen ausgehängt werden
- (2) Innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen vor der Abhaltung von Wahlen, Volksentscheiden, Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen und die gemäß Art. 18 a Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens Anschläge auch außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen anbringen, wenn gewährleistet ist, dass Gefährdungen oder nicht nur unerhebliche Behinderungen der Verkehrsteilnehmer oder nicht nur unwesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals ausgeschlossen

sind. Die Anbringung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Die Anschläge sind innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung vollständig und schadlos zu beseitigen.

§ 4 Ausnahmen im Einzelfall

- (1) Die Gemeinde Lamerdingen kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen für den Einzelfall von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Bei der Aufstellung der Anschläge ist sicherzustellen, dass Gefährdungen oder nicht nur unerhebliche Behinderungen der Verkehrsteilnehmer oder nicht nur unwesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals ausgeschlossen sind.
- (3) Die Anschläge sind innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung vollständig und schadlos zu beseitigen.

§ 5 Einzelanordnungen

- (1) Die Gemeinde Lamerdingen kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Anschlag anbringt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 3) gegeben oder eine Ausnahme (§ 4) zugelassen ist.
- (2) Mit Geldbuße kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Lamerdingen, den 07.11.2011

Gemeinde Lamerdingen

Konrad Schulze
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Lamerdingen vom 07.11.2011

Folgende öffentliche Anschlagflächen stehen in der Gemeinde Lamerdingen zur Verfügung:

Lfd. Nr.	Ortsteil	Standort
01	Lamerdingen	Hauptstraße
02	Dillishausen	Augsburger Straße
03	Großkitzighofen	Singoldstraße
04	Kleinkitzighofen	Kirchstraße